

SICHERHEITSUNTERWEISUNG FÜR FREMDFIRMEN

1. Allgemeines

Die vorliegende Sicherheitsunterweisung ist Vertragsbestandteil zwischen der

AIM Micro Systems GmbH
Im Bresselsholze 8
07819 Triptis
(im Weiteren AIM genannt)

und

jedem Auftragnehmer (im Weiteren AN genannt), wenn dieser das Betriebsgelände der AIM zur Ausführung von Arbeiten betritt.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche für die Ausübung seiner Arbeiten relevanten Ausführungs- und Rechtsvorschriften, Richtlinien und Normen zu beachten und zu befolgen.

Der AN erklärt mit Annahme des Auftrages, dass nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingesetzt wird.

Die Sicherheitsunterweisung dient im Wesentlichen der Gewährleistung von Arbeits-, Betriebs-, Anlagen- und Umweltsicherheit.

Sie ist für den AN, seine Mitarbeiter sowie alle von ihm beauftragten Subunternehmen und deren Mitarbeiter verpflichtend und muss uneingeschränkt befolgt werden. Verstöße gegen diese Regelungen stellen einen Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen dar und können zur Minderung von vereinbarten Leistungsvergütungen, zur Beendigung des Vertragsverhältnisses oder zu Schadensersatzansprüchen führen.

Die AIM verpflichtet sich mit ihrer Sicherheits- und Umweltpolitik zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Daher erwarten wir, dass die von uns Beauftragten und alle auf unserem Betriebsgelände arbeitenden Firmen die gleichen Sicherheits- und Umweltnormen einhalten wie wir selbst.

Ausgehängte Hinweis-, Gebots- und Verbotsschilder auf dem Betriebsgelände der AIM sind zwingend zu beachten.

Der Verzehr von Alkohol und/oder anderen berauschenden Substanzen ist auf dem gesamten Betriebsgelände streng untersagt.

Ebenso ist das Betreten des Firmengeländes für Personen untersagt, die unter Alkoholeinfluss oder anderer berauschender Substanzen stehen.

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

Während des Aufenthalts bei der AIM ist der AN dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter dem Einsatz entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen.

2. Wichtige Rufnummern

- | | |
|---|--------------------|
| ➤ Verletzungen, Unfällen, Brandereignissen etc. : | CWO 03648288949-50 |
| ➤ Allg. Sicherheitsfragen: | AFI 03648288949-10 |
| ➤ Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen: | NJA 03648288949-30 |
| ➤ Haustechnik | CWO 03648288949-50 |

3. Alarmierung bei Unfall oder Störfall

Mitarbeiter des AN, die einen potenziellen Störfall oder eine Gefahr entdecken, sind dazu angehalten, dieses an die verantwortliche Stelle zu melden.

Als meldepflichtig werden insbesondere folgende Ereignisse angesehen:

- Personenschäden,
- Sachschäden,
- Umweltschäden (Stofffreisetzungen und damit verbundene Gefahren und Belästigungen),
- Brände.

Zur späteren Untersuchung des Unfallhergangs ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, soweit dies mit der Personenrettung vereinbar und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Schäden notwendig ist.

4. Betriebsgelände

Zu Beginn und nach Abschluss von Arbeiten auf dem Betriebsgelände der AIM, ist eine schriftliche An- bzw. Abmeldung notwendig (1. Etage, rechter Eingang, Zimmer 1.15 oder 1.14). Anschließend wird der Mitarbeiter benachrichtigt, der durchzuführende Maßnahmen vom Eintreffen des AN (bzw. seines Mitarbeiters) bis zur Fertigstellung koordiniert. Für Arbeiten über einen längeren Zeitraum (Tage, Wochen, Monate) ist keine wiederholende Belehrung notwendig. Zum täglichen An- und Abmelden genügt ein Telefonat mit dem Koordinator. Das Betreten von Betriebsteilen, die nicht mit der unmittelbaren Arbeitsaufgabe verbunden sind, ist nur in Absprache bzw. in Begleitung des Koordinators zulässig. Der Koordinator ist vom AN weiterhin über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit und das Arbeitsende zu informieren. Außerdem ist der Koordinator auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufes hinzuweisen.

5. Werksverkehr und Verkehrsregelungen

Das Befahren des Geländes und von Gebäuden mit Personenkraft- und Lastkraftwagen ist nur in Absprache mit dem Koordinator und auf eigene Gefahr gestattet. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die von ihrem Unternehmen dazu schriftlich beauftragt sind.

Der AN stellt sicher, dass die Bedienung von Kranen, Staplern u.ä. nur durch Personen mit entsprechender Befähigung erfolgt.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Straßenverkehrsordnung sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h.

Fluchtwege, Durchgänge, Zufahrten, Fahrwege und vor allem Notausgänge sind ständig freizuhalten. Fluchtpläne hängen aus.

6. Umweltschutz

Umgang mit Gefahrstoffen

Für den Umgang mit Gefahrstoffen jeglicher Art hat der AN Sicherheitsdatenblätter und Gefährdungsbeurteilungen für Gefahrstoffe erstellt.

Mitarbeiter des AN, die in Bereichen der AIM mit Gefahrstoffen eingesetzt werden, müssen durch den AN vor Aufnahme der Tätigkeit diesbezüglich unterwiesen werden.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, wie z. B. die Gefahrstoffverordnung (Gef-StoffV), REACH sowie die entsprechenden Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) vom AN bzw. dessen Mitarbeitern einzuhalten.

Mitgeführte Gefahrstoffe dürfen nur in ausreichend gekennzeichneten Originalgebinden transportiert und gelagert werden.

Darüber hinaus muss für jeden Gefahrstoff eine dazugehörige Betriebsanweisung existieren.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nur zulässig, wenn sie für die Ausführung der Tätigkeit absolut unerlässlich sind. Wassergefährdende Stoffe dürfen weder in die Kanalisation gelangen, noch in ungesicherten Bodenbereichen verwendet werden. Falls eine wassergefährdende Flüssigkeit austritt, muss diese sofort mit geeigneten Bindemitteln aufgenommen und der Koordinator informiert werden. Vor Beginn der Tätigkeit sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen bzw. Gegenmaßnahmen vorzubereiten. Waschvorgänge sind auf dem Betriebsgelände der AIM nicht gestattet.

Gasdruckflaschen sind mit geeigneten Anschlagmitteln gegen Umfallen zu sichern.

Umgang mit Abfällen

Das Entstehen von Abfällen ist grundsätzlich zu vermeiden. Wenn nach Rücksprache mit der AIM nicht anderweitig geregelt, **ist der Abfallverursacher für die Entsorgung des von ihm verursachten Abfalls zuständig.** Abfälle, die von der AIM, entsorgt werden, sind entsprechend zu trennen und in den bereitgestellten Containern zu entsorgen.

Gegebenenfalls anfallender Bauschutt, Bodenaushub und Sonderabfälle sind durch den AN fachgerecht, entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

7. Ausführung von Tätigkeiten

Mit Abgabe eines Angebots, aber spätestens vor Ausführung der Arbeiten, prüft der AN, ob eine Gefährdungsbeurteilung für den konkreten Anwendungsfall zu erstellen ist.

Lagerbereiche, Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen nur nach Zuweisung genutzt werden. Nach Ausführung der Arbeiten sind die Arbeitsbereiche mindestens besenrein bzw. entsprechend dem vereinbarten Zustand zu übergeben.

Geltende rechtliche Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften hinsichtlich der eingesetzten Betriebsmittel und Anlagen sind jederzeit zu beachten.

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle und Abnahme mit dem Koordinator durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

8. Arbeiten mit Absturzgefahr

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr sind vor Aufnahme der Tätigkeit geeignete Sicherungsmaßnahmen durch den AN zu treffen. Alle Schutzmaßnahmen sind nach dem T-O-P Prinzip auszulegen. PSA gegen Absturz ist als nachrangiges Hilfsmittel einzusetzen. Alle Schutzmaßnahmen sind durch den AN vor Aufnahme der Tätigkeit nochmals auf augenscheinliche Mängel zu kontrollieren.

Der AN stellt sicher, dass nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden.

Der AN stellt sicher, dass bei allen Arbeiten auf Dächern und Hubarbeitsbühnen PSA gegen Absturz

als Rückhaltesystem eingesetzt wird.

Bei Arbeiten größeren Umfangs mit Absturzgefahr ist der AIM vor Arbeitsaufnahme unaufgefordert ein Sicherungskonzept darzulegen.

9. Nutzung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen

Soweit nicht anderweitig vertraglich geregelt, stellt der AN grundsätzlich alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Maschinen, Betriebshilfsmittel etc. selbst. Die vom AN bei der AIM eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen dabei den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen. Prüfpflichtige Geräte / Hilfsmittel müssen gemäß den jeweiligen Vorschriften geprüft und gekennzeichnet sein.

Kommen Mietmaschine oder -geräte zum Einsatz, stellt der AN sicher, dass vor Aufnahme der Tätigkeit seine Mitarbeiter auf Basis der betreffenden und ggf. zu erstellenden Betriebsanweisung geschult wurden.

Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in brandgefährdeten Bereichen ist ebenso wie bei Schweißarbeiten beim Koordinator vor Aufnahme der Tätigkeit der jeweilige Erlaubnisschein einzuholen.

Sollten Geräte (z. B. Leitern / Tritte, Kran, Hubgeräte...) der AIM benutzt werden, dann nur nach erfolgter Einweisung. Auch ist durch den AN eine Sicht- und Funktionsprüfung vor Tätigkeitsaufnahme durchzuführen.

Arbeitsmittel mit abgelaufener Prüfung oder sichtbaren Mängeln dürfen nicht verwendet werden und sind dem Ansprechpartner der AIM anzuzeigen.

10. Arbeiten an elektrischen Anlagen

Ist für die Durchführung der Tätigkeit eine Abschaltung des elektrischen Stromes nötig, muss diese frühzeitig beantragt werden, um entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig treffen zu können.

Schalthandlungen müssen vom AN dokumentiert und abgezeichnet werden.

11. Brandschutz

Schweiß-, Brenn-, Schneid-, Löt- und Schleifarbeiten sowie Dachdeckerarbeiten mit offenem Feuer durch den AN sind nur mit Brandwache und bereitgestelltem Feuerlöscher sowie unterzeichnetem Erlaubnisschein erlaubt. Vor Aufnahme von Tätigkeiten mit offenem Feuer ist dazu der Koordinator der AIM zu kontaktieren.

12. Datenschutz und Geheimhaltung

Über alle Vorgänge der AIM oder deren Geschäftspartnern ist auch nach Beendigung der Tätigkeit, Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bei der AIM bekannt werden bzw. die bearbeitet werden, dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck Anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.

Auf dem Betriebsgelände der AIM ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen sowie das sonstige Vervielfältigen von Unterlagen der AIM und verbundenen Unternehmen ohne ausdrückliche Freigabe durch den Koordinator untersagt.